Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Land Burgenland aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Das Gesetz vom 27. Juli 1970 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Land Burgenland, LGBl. Nr. 42/1970, wird aufgehoben.

§ 2

Auflösung des vorhandenen Vermögens

Das vorhandene Fondsvermögen fließt dem Land Burgenland zu. Das bücherliche und das außerbücherliche Eigentum sowie die dinglichen Rechte des „Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland“ gehen von Gesetzes wegen auf das Land Burgenland über.

§ 3

Belastungs- und Veräußerungsverbote

Die zu Gunsten des „Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland“ bestehenden Belastungs- und Veräußerungsverbote werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenstandslos und können von Amts wegen gelöscht werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Der „Landwirtschaftliche Siedlungsfonds für das Burgenland“ hat infolge des Wegfalls steuerlicher Begünstigungen seine praktische Bedeutung verloren.

Ziel der Neuregelung:

Deregulierung der Burgenländischen Landesrechtsordnung durch ersatzlose Aufhebung des Gesetzes vom 27. Juli 1970 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Land Burgenland, LGBl. Nr. 42/1970.

Inhalt:

Aufhebung des Gesetzes vom 27. Juli 1970 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Land Burgenland, LGBl. Nr. 42/1970, und Verfügung über das Fondsguthaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Alternative:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Gesetz steht mit keinen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Verfügung über das Fondsvermögen ist eine einmalige Entlastung des Landeshaushalts zu erwarten.

Erläuterungen

Das landwirtschaftliche Siedlungswesen fällt unter den Kompetenztatbestand „Bodenreform“ gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG. Die Grundsatzgesetzgebung in den Angelegenheiten der Bodenreform ist Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie deren Vollziehung ist hingegen Landessache [näher zur Kompetenzlage Bachler/Haunold, Bodenreformrecht, in Norer (Hrsg.), Handbuch des Agrarrechts (2005), 411 (413 f)]. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 1390/1931) sind unter Maßnahmen der Bodenreform jene nicht unter Art. 10 B-VG fallenden Aktionen auf dem Gebiete der Landeskultur zu verstehen, durch welche die gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen oder Bedürfnissen entsprechend einer planmäßigen Neuordnung oder Regulierung unterzogen werden sollen.

Das Gesetz vom 27. Juli 1970 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Land Burgenland, LGBl. Nr. 42/1970, wurde zur Förderung von Maßnahmen gemäß des Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes, LGBl. Nr. 41/1970, erlassen, welches ein Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.279/1969 und 358/1971, ist.

Als Beitrag zu einer quantitativen Deregulierung der Burgenländischen Landesrechtsordnung soll das Gesetz vom 27. Juli 1970 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Siedlungsfonds durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ersatzlos aufgehoben werden. Eine solche ersatzlose Aufhebung erscheint deshalb geboten, weil dem „Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland“ in der Praxis keine Relevanz mehr zukommt. Dies deshalb, weil der „Landwirtschaftliche Siedlungsfonds für das Burgenland“ wegen des Wegfalls steuerlicher Begünstigungen seit vielen Jahren nicht mehr aktiv tätig ist.

Das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz stellt zwar Grundsätze für die Landesausführungsgesetzgebung gem. Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG auf, enthält allerdings keine - bis zur B-VG-Novelle BGBl. Nr. 444/1974 fakultative - Fristsetzung gem. Art. 15 Abs. 6 B-VG. Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 5921/1969 (vgl. auch VwGH 13.10.1995, Zl. 94/17/0001) ist der Landesgesetzgeber daher sowohl in der Entscheidung frei, ob er nach Erlassung des Grundsatzgesetzes, welches keine Fristsetzung gem. Art. 15 Abs. 6 B-VG enthält, ein Ausführungsgesetz erlässt, als auch in der Entscheidung, ob er eine in Ausführung der vom Bundesgesetzgeber aufgestellten Grundsätze bereits erlassene gesetzliche Regelung ersatzlos aufhebt.

Da sowohl Grundstückseigentum als auch Geld als Fondsguthaben vorhanden sind, waren Vorkehrungen zu treffen, an wen dieses Vermögen übergeht. Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz kann die Agrarbehörde bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Siedlungsmaßnahmen ein Veräußerungs- und Belastungsverbot für 15 Jahre vom Tage der Erlassung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides an gerechnet, aussprechen. Davon hat die Behörde Gebrauch gemacht und Belastungs- und Veräußerungsverbote zu Gunsten des „Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland“ im Grundbuch ersichtlich machen lassen. Sämtliche eingetragene Veräußerungs- und Belastungsverbote, die eingetragen wurden, sind älter als 15 Jahre, wobei sehr viele davon noch nicht gelöscht sind um im Belastungsblatt des Grundbuches aufscheinen. Die Grundstückseigentümer veranlassen diese Löschung meist erst bei einer beabsichtigten Veräußerung des Grundstückes, daher war eine Vorkehrung zu treffen, dass auch nach Auflösung des „Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland“ eine Löschung möglich ist.

Finanzielle Auswirkung

Mit Stand vom 31.12.2012 beträgt das Fondsguthaben 868.151,45 EUR (Rechnungsabschluss der Burgenländischen Landesgebarung für das Jahr 2012). Es gibt auch geringfügiges Grundstückseigentum in der KG Kulm. Diese Grundstücke gehen in das Eigentum des Landes über. Da seit Jahren keine Fondsmittel gemäß § 3 Siedlungsfondsgesetz gewährt wurden und alle aushaftenden Darlehen getilgt sind, sind keine weiteren Ausgaben und Einnahmen zu erwarten. Die Vereinnahmung des Fondsguthabens führt zu einer einmaligen Entlastung des Landeshaushalts.